

Samstag den 22. August 1868.

Erkenntnisse.

Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Trient hat mit dem Erkenntnisse vom 20. Juli 1869, Z. 3182, das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 162 des Journals „Il Trentino“ vom 18. Juli 1868 wegen des darin enthaltenen Thatbestandes des Vergehens nach § 300 St. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 18. Juli 1868, Z. 17303, die Beschlagnahme der Nr. 193 der „Narodny listy“ vom 15. Juli 1868 wegen der darin vorkommenden, den Thatbestand der Vergehen nach §§ 300 und 302 St. G. begründenden Artikel „Čeští dělníci a nemečli fabricanti“ — „Zasovezomy labor lidu na Patslyne“ — „Jeden den v redakci českého ossošičního listu“ — „Zasovezomy vylet“ bestätigt, das Verbot der Weiterverbreitung dieser Nummer, so wie die Vernichtung der sequestrirten Exemplare ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage der aus Anlaß einer Beschwerde der Betti Schmid wiederholt abgeforderten eindringlichen Untersuchung findet sich das Handelsministerium bestimmt, das dem Ignaz Hönig, Cravatenfabrikanten in Wien, unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf eine Verbesserung am Schritte der Hemden in Ansehung der in der bezüglichen Privilegienschreibung dargestellten Bildungsweise der Achseltheile wegen erhobener Identität mit dem Gegenstande des dem Wilhelm Stallichy unterm 16. März 1861 ertheilten, seit her an Betti Schmid übertragenen Privilegiums auf eine Erfindung in der Verfertigung von Männerhemden in Gemäßheit des § 29 I, a, cc, d. s. Privilegiengesetzes aufzuheben, dieses Privilegium dagegen in allen ihren aufrecht zu erhalten.

Wien, am 29. Juli 1868.

Das k. k. Handelsministerium und das königlich ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Gustav Ritter von Epstein in Wien das ihm unterm 20. März 1868 ertheilte ausschließende Privilegium auf eine Verbesserung an continuirlichen Ziegelbrennöfen, genannt „Zellenöfen“, mit Cession ddo. Wien, 23. Mai 1868 an Heinrich Drasche, Fabrik- und Realitätenbesitzer in Wien, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen, und unter Einem dieses Privilegium auf die Dauer des zweiten bis inclusive des fünften Jahres verlängert.

Diese Privilegiumsübertragung und Verlängerung wurde im Privilegienregister vorschriftsmäßig eingetragen.

Wien, am 23. Juli 1868.

(281—3)

Erlass

der k. k. Landesregierung für Krain vom
7. August 1868,

betreffend die Eintheilung des Kronlandes Krain in 5 Baubezirke und die Zuweisung des Reichsbaudienstes an die k. k. Bezirks-hauptmannschaften vom 1. September 1868 an.

In Absicht auf die Activirung der Bestimmungen der §§ 3, 11, 12 und 13 der mit a. h. Entschliessung vom 6. October 1860 genehmigten Grundzüge für die Reorganisirung des Staatsbaudienstes hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 17. Juli 1868, Z. 912/M. Z., die Eintheilung des Kronlandes Krain in folgende fünf Baubezirke genehmiget:

1. Baubezirk Krainburg mit der Ausdehnung auf die politischen Bezirke Krainburg und Radmannsdorf und mit Zuweisung des Reichsbaudienstes an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Krainburg;
2. Baubezirk Adelsberg mit der Ausdehnung auf die politischen Bezirke Adelsberg und Loitsch und mit der Zuweisung des Reichsbaudienstes an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft in Adelsberg;
3. Baubezirk Laibach mit der Ausdehnung auf die politischen Bezirke Laibach, Stein und Littai, dann auf die Gerichts- und Steuerbezirke Großflaschitz und Reifnitz;

4. Baubezirk Rudolfswerth mit der Ausdehnung auf die politischen Bezirke Rudolfswerth und Tschernembl, dann auf den Gerichts- und Steuerbezirk Gottschee und auf die Rudolfswerth-Agramer Reichsstraße in ihrer ganzen Länge bis an die Landesgrenze mit der Zuweisung des Reichsbaudienstes an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Rudolfswerth, endlich

5. Savebaubezirk Gurkfeld mit der Ausdehnung auf den politischen Bezirk Gurkfeld ausschließlich der Rudolfswerth-Agramer Reichsstraße, mit der Zuweisung des Reichsbaudienstes an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Gurkfeld.

Jedoch hat nach dem weiteren Inhalte des bezogenen hohen Erlasses im Baubezirke Laibach die Zutheilung technischer Beamten zu einer der Bezirks-hauptmannschaften des Baubezirkes aus Ersparungsriicksichten zu unterbleiben, und es hat den Reichsbaudienst in demselben die Landesbehörde zu besorgen, an welche sich die Bezirks-hauptmannschaften des Baubezirkes wegen Gewährung der technischen Anshilfe für die in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Bauangelegenheiten zu wenden haben.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit der 4 krainischen Bauämter und der Savebaueppositor in Gurkfeld mit Ablauf des Monats August 1868 erlischt und deren Geschäfte mit 1. September 1868 an die politischen Behörden übergehen.

Sigmund Conrad v. Cybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(283—3)

Rundmachung

vom 16. August 1868, Z. 1309 P., womit die Allerhöchste Entschliessung Seiner Majestät vom 28. Juli 1868,

betreffend einerseits die Grundsätze zur provisorischen Regelung des directen Steuerdienstes I. Instanz, anderseits die organische Verbindung zwischen dem finanziellen und politischen Dienste durch die Person des politischen Landeschefs, veröffentlicht wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli 1868 folgende, mit dem k. k. Ministerium des Innern in Hinblick auf das Gesetz vom 19. Mai dieses Jahres über die künftige Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden vereinbarte Grundsätze zur provisorischen Regelung des directen Steuerdienstes I. Instanz allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. Die Bezirks-hauptmannschaften des neuen politischen Organismus werden zugleich als erste Instanzen für den directen Steuerdienst bestellt, und werden als solche in unmittelbare Unterstellung unter die Finanzlandesbehörde in Steuer-sachen nebst dem Wirkungskreise der politischen Bezirksämter auch jenen der Hauptsteuerämter in sich vereinigen.

In der Kronlandshauptstadt Laibach wird dagegen zur Besorgung der Geschäfte der directen Besteuerung für das ganze Stadtgebiet unter der Leitung eines höheren politischen Beamten eine eigene Steuer-Localcommission mit dem gleichen Wirkungskreise und ebenfalls in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanzlandesbehörde errichtet werden.

2. Jeder Bezirks-hauptmannschaft wird ein Finanzbeamte zugewiesen, welcher als Steuerreferent zu fungiren, und daher nicht nur die Veranlagung der directen Steuern zu besorgen, sondern auch die politische Behörde bei Einbringung der directen Steuern zu unterstützen hat. — Die Steuer-Localcommission wird aus dem vorgedachten politischen Beamten und der entsprechenden Zahl von Finanz-Organen zusammengesetzt.

3. In wiefern es zulässig sein wird, den den Bezirks-hauptmannschaften zugewiesenen Beamten mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse auch die Besorgung von Geschäften in einigen Zweigen der indirecten Besteuerung für ihren Bezirk zu übertragen, darüber, sowie hinsichtlich des Zeitpunktes des Inslebensretens dieses neuen Organismus wird die Bestimmung nachträglich bekannt gegeben werden.

4. Das k. k. Hauptsteueramt in Laibach wird jedoch vorläufig unter Belassung seiner Benennung mit verändertem Personalstande insofern weiter fungiren, als es mit dem Gebührengeschäfte für den dermaligen Amtsbezirk betraut bleibt.

Mit der bezogenen Allerhöchsten Entschliessung haben ferner Seine k. k. Apostolische Majestät allergnädigst anzuordnen geruht, daß die organische Verbindung zwischen dem finanziellen und politischen Dienste durch die Person des politischen Landeschefs überall gleichmäßig hergestellt werde, daß demnach in Abänderung des § 9 des organischen Statutes vom 8. December 1863, Z. 4493 F. M., die Finanz-Directionen der kleineren Kronländer zu den politischen Landeschefs in dasselbe Verhältnis zu treten haben, wie dies in den größeren Kronländern bezüglich der Finanz-Directionen zu dem Statthalter besteht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. Juli d. J., Zahl 24535, mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Landespräsident im Herzogthume Krain als Präsident der hiesigen k. k. Finanzdirection die Oberleitung dieser Behörde im Sinne der Directiven vom Jahre 1850, am

15. August dieses Jahres übernommen hat.

Dr. Sigmund Conrad von Cybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(289—1)

Nr. 10149.

Concurs-Rundmachung.

Am k. k. Gymnasium zu Cilli ist eine Lehrerstelle für Geschichte, Geographie und philosophische Propädeutik mit dem Gehalte von 840 fl. ö. W. nebst dem Rechte auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. ö. W. und auf Decennalzulagen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche bis

15. September d. J.

im Wege der vorgesezten Behörde bei der k. k. Statthalterei für Steiermark einzubringen.

Graz, am 12. August 1868.

Von der k. k. steiermärkischen Statthalterei.

(290—1)

Nr. 357/pr.

Edict.

Beim k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Amtdiennerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 315 fl., im Vorrückungsfalle von 262 fl. 50 kr. ö. W., und Amtskleidung zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis

Ende dieses Monats

beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 14. August 1868.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(288—3)

Nr. 8256.

Rundmachung.

Die in der neuen Reichsstraße zwischen St. Peter und Dorneg im Adelsberger Bezirke befindliche Mauthstation beim Stružnikar wird zu Folge hoher Finanz-Ministerial-Genehmigung vom 7. d. M., Z. 24988, mit 1. September d. J. aufgelassen.

Was hiemit zur allgemeine Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 12. August 1868.

k. k. Finanz-Direction.